

## **END USER LICENSE AGREEMENT (EULA)**

### **Lizenzbedingungen für die Nutzung von EventMaker**

#### **1. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen**

- 1.1 Diese Lizenzbedingungen regeln jene Bedingungen, unter denen die Braintrust Marketing Services GmbH, Bankgasse 8, 1010 Wien (nachstehend kurz: der „**Lizenzgeber**“) einem Kunden (nachstehend kurz: der „**Lizenznehmer**“; Lizenzgeber und Lizenznehmer zusammen: die „**Parteien**“), die Plattform EventMaker samt den darauf enthaltenen Inhalten und der darauf betriebenen Software zugänglich macht.
- 1.2 Durch diese Lizenzbedingungen werden die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Nutzung von EventMaker verbindlich festgelegt.
- 1.3 Der Lizenznehmer nimmt diese Lizenzbedingungen durch seinen Vertragsabschluss mit dem Lizenzgeber, spätestens aber durch die Nutzung von EventMaker an. Entgegenstehende AGB oder Vertragsbedingungen des Lizenznehmers gelten nicht, sofern deren Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 1.4 In diesen Lizenzbedingungen bezeichnet der Begriff „**EventMaker**“ die Plattform EventMaker samt der auf dieser Plattform betriebenen Software mit dem in Punkt 2 dieser Lizenzbedingungen beschriebenen Funktionsumfang.

#### **2. Funktionsumfang von EventMaker**

- 2.1 EventMaker ist eine webbasierte, in Österreich gehostete Plattform für Einladungsmanagement und Kontakteverwaltung in digitaler Form. EventMaker wird ausschließlich in Form von Software-as-a-Service (SaaS) zur Verfügung gestellt. Der Lizenznehmer kann EventMaker dabei über ein Web-Interface aufrufen und im Rahmen dieser Lizenzbedingungen nutzen. Eine Speicherung von EventMaker auf ein Endgerät oder einen Server des Lizenznehmers ist nicht vorgesehen und ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht zulässig (Ausnahme: das zur Nutzung technisch unerlässliche temporäre Speichern im Arbeitsspeicher/Cache des Endgeräts).
- 2.2 Der EventMaker ist ein Selfservice-Tool: Dem Lizenznehmer wird ein Administrations-Tool zur Verfügung gestellt, mittels dem er selbständig Veranstaltungen, Umfragen, Newsletter oder Kontakte freischalten und verwalten kann. Die Eingabe der Texte, Kontaktdaten, Fotos, Videos, Grafiken und die Verwendung der Applikation erfolgt durch den Lizenznehmer. Zur einwandfreien Bedienung der Oberflächen wird ein Browser der aktuellen Generation sowie eine Internetverbindung seitens des Lizenznehmers vorausgesetzt.
- 2.3 Der Lizenzgeber bietet dem Lizenznehmer eine kostenpflichtige Supporthotline mit festgelegten Verfügbarkeitszeiten an. Sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, können die Verfügbarkeitszeiten und Kosten der Supporthotline durch den Lizenzgeber bei Bedarf einseitig angepasst werden. Sämtliche Änderungen werden dem Lizenznehmer in Textform mindestens 14 Tage vor deren Inkrafttreten mitgeteilt. Die jeweils gültigen Kosten und Verfügbarkeitszeiten werden dem Lizenznehmer auf Anfrage mitgeteilt.

- 2.4 Für das Einladungsmanagement werden die benötigten Kontaktdaten (sinnvoller Weise, um eine personalisierte Anrede zu gewährleisten, jedenfalls Geschlecht, Vorname, Nachname, evtl. akademische Titel und E-Mail-Adresse) vom Lizenznehmer selbständig importiert, wobei die Verantwortung für die Einholung und Überprüfung einer etwaig erforderlichen Einwilligung der Empfänger und für die Berechtigung zur Besendung alleine beim Lizenznehmer liegt. An diese Kontakte kann über EventMaker eine digitale Einladung mit persönlicher Anrede versendet werden. Die Eingeladenen erreichen mittels eines personalisierten Links im erhaltenen E-Mail direkt die Registrierungsseite, wo die vom Lizenznehmer importierten Daten in den vom Lizenznehmer festgelegten (Pflicht-)Feldern angezeigt werden. Die Daten können vom Eingeladenen kontrolliert und geändert werden. Der Eingeladene entscheidet sich für die Zu- oder Absage der Einladung. Mit Bestätigung des Buttons „absenden“ durch den Eingeladenen werden die Daten in der Datenbank entsprechend aktualisiert. Ergänzend besteht für den Lizenznehmer die Möglichkeit, selbständig weitere Informationen abzufragen sowie die Einwilligung für die Erfassung und Speicherung dieser Daten über die Anmeldeseite zum Event einzuholen. Die Einwilligung wird mit Zeitstempel und genauem Wortlaut kontaktspezifisch in der EventMaker-Datenbank gespeichert und kann vom Lizenznehmer über den Gesamtexport exportiert werden.
- 2.5 Die vom Lizenznehmer in EventMaker angelegten Kontakte können im Rahmen einer Veranstaltung mit weiteren Mailings (z.B. automatische Zu-/Absagebestätigungen, Reminder, Review) kontaktiert werden. In allen Mailings besteht im Footer die Möglichkeit, sich vom Versand dauerhaft abzumelden.
- 2.6 Die vom Lizenznehmer importierten Kontakte können selbständig kategorisiert, gesucht, gefiltert und bearbeitet werden.
- 2.7 Alle im EventMaker vorgehaltenen Kontakte und alle Veranstaltungsinhalte (z.B. auch Fotos, Videos, Dokumente, etc.) können durch den Lizenznehmer selbst gelöscht oder die Löschung durch den Lizenzgeber in seinem Auftrag veranlasst werden, wobei der Lizenznehmer die jeweils anzuwendende Speicherdauer festlegt. Der Lizenznehmer hat dabei die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu beachten. Logfiles werden durch den Lizenzgeber nach maximal 2 Jahren gelöscht.
- 2.8 Die Funktionen der EventMaker-Administration werden ausschließlich in deutscher Sprache angeboten.
- 2.9 Der Lizenzgeber ist berechtigt, EventMaker jederzeit weiterzuentwickeln, zu verändern und zu verbessern, insoweit dabei die vorgenannten Funktionen im Wesentlichen beibehalten werden.
- 2.10 Der Lizenzgeber schuldet weder die Bereitstellung einer Dokumentation oder einer Bedienungsanleitung noch die Einschulung der Mitarbeiter des Lizenznehmers, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

### **3. Rechte des Lizenznehmers**

- 3.1 Der Lizenznehmer erhält das Recht, EventMaker als webbasierte Plattform zum Zwecke der Erstellung und Verwaltung von Veranstaltungen, Einladungen, Umfragen, Newslettern und

vergleichbaren Aussendungen sowie Kontakteverwaltung des eigenen Unternehmens im Rahmen der ihm zustehenden Zugangsrechte und User-Accounts zu verwenden.

- 3.2 Insoweit dies notwendig ist, damit der Lizenznehmer EventMaker zu dem in Punkt 3.1 genannten Zweck verwenden kann, erhält der Lizenznehmer eine nicht exklusive, widerrufliche, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare Lizenz und Werknutzungsbewilligung zur Nutzung der EventMaker-Plattform, der darauf enthaltenen Inhalte und der darauf betriebenen Software. Abgesehen davon erhält der Lizenznehmer keinerlei Rechte an der EventMaker-Plattform, den darauf enthaltenen Inhalten oder der darauf betriebenen Software.
- 3.3 Der Lizenznehmer erhält keinen Zugang zum Quellcode der EventMaker-Software. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die EventMaker-Software zu speichern (Ausnahme: das zur Nutzung technisch unerlässliche temporäre Speichern im Arbeitsspeicher des Endgeräts), zu kopieren, zu verändern, zu dekompileieren, zu disassemblieren, Reverse-Engineering zu unterziehen oder dies zu versuchen. Sollte der Lizenznehmer gemäß § 40e UrhG berechtigt sein, die EventMaker-Software zu Zwecken der Interoperabilität zu dekompileieren, so wird der Lizenznehmer vor Ausübung dieses Rechts den Lizenzgeber hierüber informieren und dem Lizenzgeber eine angemessene Gelegenheit geben, dem Lizenznehmer die zur Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, sodass der Lizenznehmer die Dekompilierung nicht vornehmen muss.
- 3.4 Eine Nutzung der Software für die Erstellung und Verwaltung von Veranstaltungen, Einladungen, Umfragen, Newslettern und vergleichbarer Aussendungen und Datenverwaltung anderer Unternehmen oder sonstiger Dritter ist nur zulässig, wenn dies vorab gesondert vereinbart wurde.

#### **4. Nutzungsberechtigte, Zugangsdaten**

- 4.1 Der Lizenznehmer erhält Zugangsdaten (Username und Passwort) für die Nutzung der EventMaker-Plattform. Der Lizenznehmer darf nur über diese Zugangsdaten auf EventMaker zugreifen. Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Lizenznehmer nur einen Zugangsaccount.
- 4.2 Der Lizenznehmer darf EventMaker und die Zugangsdaten zu EventMaker nur unter den in diesen Lizenzbedingungen geregelten Bedingungen und nur im jeweils vereinbarten Umfang nutzen.
- 4.3 Der Lizenznehmer darf diese Zugangsdaten nur jenen Mitarbeitern oder Dienstleistern seines Unternehmens zugänglich machen, die mit der Verwendung von EventMaker zu den in Punkt 3.1 genannten Zwecken beauftragt sind. Die Zugangsdaten dürfen keinen Dritten zugänglich gemacht werden. Verlassen Mitarbeiter oder Dienstleister, denen die Zugangsdaten bekannt waren, das Unternehmen, so ist das Passwort der Zugangsdaten umgehend zu ändern. Wenn das Passwort durch den Lizenznehmer geändert wird, ist bei der Wahl des neuen Passwortes auf angemessene Passwortsicherheit zu achten. Wenn der Lizenznehmer Kenntnis davon erlangt oder Grund zur Annahme hat, dass die Zugangsdaten einem unbefugten Dritten zugänglich geworden sind, wird er den Lizenzgeber umgehend davon informieren und das Passwort ändern. Solange keine entsprechende Meldung beim Lizenzgeber eingeht, gelten alle Nutzungen von EventMaker unter Verwendung der dem Lizenznehmer zugeteilten Zugangsdaten als Nutzungen durch den Lizenznehmer.

- 4.4 Sollte der Lizenznehmer mit einer Zahlung für mehr als 10 Tage in Verzug geraten oder sonst einen schweren Vertragsverstoß setzen und diesen nicht binnen gesetzter angemessener Nachfrist beheben, sowie bei Missbrauchsverdacht ist der Lizenzgeber berechtigt, die Zugangsrechte des Lizenznehmers zu sperren, bis der Grund für die Sperre behoben ist. Beruht diese Sperre auf einem Verschulden des Lizenznehmers, bleibt eine Pflicht zur Zahlung eines laufenden Entgelts auch während des Zeitraums der Sperre aufrecht.

## **5. Vom Lizenznehmer in EventMaker importierte Inhalte**

- 5.1 Der Lizenznehmer kann in EventMaker eigene Inhalte, wie insbesondere Kontaktdaten und Inhalte von Mailings und Website importieren und eingeben. Der Lizenznehmer verpflichtet sich dabei, keinerlei Inhalte in EventMaker zu importieren, einzugeben oder über EventMaker zu versenden, die rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden oder sonstigen sittenwidrigen oder rechtswidrigen Inhalt aufweisen oder das Urheberrecht oder sonstiges geistiges Eigentum eines Dritten verletzen. Sollte der Lizenznehmer es einem Dritten erlauben, über die Zugangsdaten des Lizenznehmers Daten in EventMaker zu importieren, einzugeben oder zu versenden, so steht der Lizenznehmer dafür ein, dass diese Dritten dabei diese Lizenzbedingungen und insbesondere die Bestimmungen dieses Punktes einhalten. Sollte der Lizenzgeber wegen einer Verletzung dieses Punktes durch den Lizenznehmer von einem Dritten in Anspruch genommen werden, hält der Lizenznehmer den Lizenzgeber für diese Ansprüche schad- und klaglos.
- 5.2 Die Rechte an den vom Lizenznehmer in EventMaker importierten, eingegebenen und versendeten Materialien verbleiben ausschließlich beim Lizenznehmer. Der Lizenzgeber erhält hieran nur insoweit eine gebührenfreie Lizenz und Werknutzungsbewilligung, als dies notwendig ist, damit der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Plattform EventMaker samt deren Funktionen zur Verfügung stellen sowie Unterstützung im Support-Fall leisten kann.

## **6. Datenschutz und Geheimhaltung**

### **6.1 Datenschutz:**

- 6.1.1 Insoweit der Lizenznehmer personenbezogene Daten in EventMaker importiert, eingibt oder sonst über EventMaker verarbeitet, ist der Lizenznehmer dabei verpflichtet, alle Vorschriften des Datenschutzrechts für diese Datenverarbeitung einzuhalten.
- 6.1.2 Insoweit der Lizenznehmer über EventMaker Mailings verschickt, ist er dabei verpflichtet, die rechtlichen Vorschriften für derartige Mailings, wie insbesondere § 174 TKG 2021, einzuhalten und alle gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen einzuholen.
- 6.1.3 EventMaker ermöglicht dem Lizenznehmer, seine eigene Datenschutzerklärung (gemäß Art 13, 14 DSGVO) in EventMaker und in versandte Mailings einzupflegen und so den Kontakten, die der Lizenznehmer via EventMaker kontaktiert, zugänglich zu machen. Der Lizenznehmer ist dabei für die korrekte Einhaltung dieser Informationspflichten allein verantwortlich. Wenn der Lizenzgeber dies anbietet, kann der Lizenznehmer auf vom Lizenzgeber bereitgestellte Textvorschläge zurückgreifen. Dennoch bleibt der Lizenznehmer

dafür verantwortlich, dass diese Textvorschläge die Datenverarbeitung des Lizenznehmers korrekt und vollständig iSd Art 13, 14 DSGVO abbilden.

- 6.1.4 Sollten Dritte wegen einer Verletzung dieser Datenschutzbestimmungen durch den Lizenznehmer Ansprüche gegen den Lizenzgeber erheben oder gegen diesen Strafen verhängt werden, ohne dass den Lizenzgeber an dieser Verletzung ein Verschulden trifft, so hält der Lizenznehmer den Lizenzgeber hierfür schad- und klaglos.
- 6.1.5 Der Lizenzgeber agiert für den Lizenznehmer als Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO. Die zur Bereitstellung von EventMaker samt dessen Funktionen sowie zur Bereitstellung von Unterstützung im Supportfall notwendige Verarbeitung der vom Lizenznehmer in EventMaker importierten und eingegebenen personenbezogenen Daten durch den Lizenzgeber unterliegt den Bedingungen der zwischen den Parteien abgeschlossenen Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO.

## 6.2 Geheimhaltung:

- 6.2.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, zugänglich gemachte Informationen, Daten und Dokumente der jeweils anderen Partei geheim zu halten, an Dritte nur im Rahmen der Erfüllung der jeweiligen Pflichten unter diesen Lizenzbedingungen weiterzugeben und nur im Rahmen der Nutzung/Bereitstellung von EventMaker zu verwenden und diese Geheimhaltungsverpflichtung denjenigen Personen und Dienstleistern dauernd aufzuerlegen, die Kenntnis zu diesen Informationen, Daten und Dokumenten erhalten müssen.
- 6.2.2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Ende der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit.
- 6.2.1 Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen, die nachweislich
- (a) dem Empfänger bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren;
  - (b) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits einer breiten Öffentlichkeit bekannt waren;
  - (c) nach ihrer Übermittlung einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden sind, ohne dass dies vom Empfänger zu vertreten ist;
  - (d) nach ihrer Übermittlung dem Empfänger von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind;
  - (e) vom Empfänger vor ihrer Übermittlung unabhängig erarbeitet worden sind; oder
  - (f) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis zu setzen, wobei einer solchen Offenlegung alle rechtlich zulässigen und sinnvollen Schritte entgegenzusetzen sind.

## **7. Verfügbarkeit**

- 7.1 Der Lizenzgeber gewährleistet eine Verfügbarkeit von EventMaker im Ausmaß von 98% pro Kalenderjahr. Nicht als Nichtverfügbarkeit zählen dabei Zeiten, während denen Wartungsarbeiten gemäß Punkt 7.2 stattfinden, sowie Zeiten, in denen EventMaker aus Gründen Höherer Gewalt gemäß Punkt 7.3 nicht verfügbar ist.
- 7.2 Geplante Wartungsarbeiten, die die Verfügbarkeit von EventMaker beeinträchtigen, finden soweit möglich außerhalb der Arbeitszeit (werktags 20 Uhr – 7 Uhr, Zeitzone Wien, oder ganztägig an Wochenenden oder österreichischen Feiertagen) statt und werden dem Lizenznehmer auf der Administrations-Einstiegsseite zumindest 24 Stunden im Voraus angekündigt. Dringende Wartungsarbeiten, die aus Sicherheitsgründen oder wegen Gefahr in Verzug keinen Aufschub zulassen, kann der Lizenzgeber jederzeit vornehmen, diesfalls wird er den Lizenznehmer hierüber in geeigneter Form so früh wie angemessen möglich informieren.
- 7.3 Ist die Verfügbarkeit aufgrund Höherer Gewalt gestört, so zählt dies nicht als Nichtverfügbarkeit im Sinne des Punktes 7.1. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Ereignisse, die außerhalb des angemessenen Einflussbereiches des Lizenzgebers liegen und die Verfügbarkeit von EventMaker beeinträchtigen, wie insbesondere großflächige Arbeitskampfmaßnahmen, Krieg, Cyberangriff oder der Ausfall von Energie oder Telekommunikationsdienstleistungen. Im Falle einer Nichtverfügbarkeit wegen Höherer Gewalt wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer über diese Nichtverfügbarkeit falls möglich umgehend informieren.

## **8. Leistungsstörung und Haftung**

- 8.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine von ihm wahrgenommene Nichtverfügbarkeit, Störung oder Fehlfunktion von EventMaker umgehend und (falls möglich) unter Beilage von Nachweisen (z.B. Screenshots) an den Lizenzgeber zu melden. Die Verfügbarkeit von EventMaker gilt erst ab Vorlage einer entsprechenden Störungsmeldung als beeinträchtigt, es sei denn, dem Lizenzgeber ist die Störung bereits aus anderem Grunde bekannt.
- 8.2 Fehlfunktionen von EventMaker werden durch den Lizenzgeber mittels der Einspielung von Updates im System behoben. Insoweit zur Behebung von Fehlfunktionen erforderlich oder sinnvoll, wird der Lizenznehmer über Anweisung des Lizenzgebers zumutbare Untersuchungs- und Mitwirkungshandlungen vornehmen, um eine Fehlfunktion zu identifizieren und zu beheben (z.B. Neustart des Systems oder neuerlicher Import der betroffenen Daten).
- 8.3 Der Lizenznehmer hat zur Verwendung von EventMaker ein den zeitgemäßen Systemanforderungen entsprechendes Endgerät samt aktuellem Betriebssystem, eine angemessene Internetverbindung sowie einen gängigen Web-Browser auf dem neuesten Versionsstand zu verwenden. Für etwaige Fehlfunktionen, die auf eine Verletzung der vorgenannten Mindestanforderungen zurückgehen, leistet der Lizenzgeber keine Gewähr.
- 8.4 Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, seine in EventMaker importierten, enthaltenen und verarbeiteten Daten regelmäßig zu sichern. Im unwahrscheinlichen Fall, dass ein Systemausfall, eine Störung oder eine Fehlfunktion von EventMaker zu einem Verlust, einer Veränderung oder einer Zerstörung von in EventMaker gespeicherten Daten

führt, ist eine Haftung des Lizenzgebers für diesen Verlust, diese Veränderung oder diese Zerstörung ausgeschlossen.

8.5 Die Haftung des Lizenzgebers für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche gegen den Lizenzgeber verjähren spätestens binnen eines Jahres nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.

8.6 Keine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen soll die Haftung des Lizenzgebers ausschließen oder einschränken, wenn und insoweit der Lizenzgeber den jeweiligen Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat oder wenn es sich um einen Personenschaden handelt.

## **9. Verantwortlichkeit für Ansprüche Dritter**

9.1 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Lizenznehmer hindern bzw. behindern, EventMaker vertragsgemäß zu nutzen, hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber davon unverzüglich umfassend zu informieren, sich hinsichtlich sämtlicher Schritte in diesem Zusammenhang mit dem Lizenzgeber abzustimmen und gerichtliche Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung des Lizenzgebers vorzunehmen. Die Parteien werden einander zur Abwehr derartiger Ansprüche nach Kräften unterstützen, entsprechende Informationen erteilen und hierzu notwendige Erklärungen abgeben.

9.2 Sollte ein solcher Anspruch eines Dritten erhoben werden, ist der Lizenzgeber jederzeit berechtigt, EventMaker derart zu ändern, dass jedenfalls kein Verletzungsanspruch mehr besteht. Falls eine Abänderung von EventMaker nicht möglich ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Gebrauch von EventMaker auf Aufforderung des Lizenzgebers unverzüglich einzustellen bzw. ist der Lizenzgeber berechtigt, den Zugang zu sperren, wobei ab dem Zeitpunkt der Nichtnutzung keine Entgelte für EventMaker anfallen.

## **10. Laufzeit und Beendigung**

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, schließt der Lizenznehmer den Vertrag mit dem Lizenzgeber über die Nutzung von EventMaker als Dauerschuldverhältnis auf unbestimmte Zeit ab.

10.2 Sofern nicht anders vereinbart, können beide Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Monatsletzten durch schriftliche Kündigungserklärung ordentlich kündigen.

10.3 Das Recht der Parteien auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer trotz angemessener Nachfristsetzung zumindest zwei Rechnungen des Lizenzgebers nicht bezahlt.

10.4 Mit Ende der Vertragslaufzeit wird der Zugang des Lizenznehmers zu EventMaker gesperrt und der Lizenznehmer kann nicht mehr auf EventMaker zugreifen.

10.5 Der Lizenznehmer kann die von ihm in EventMaker gespeicherten und verarbeiteten Daten vor Ende der Vertragslaufzeit exportieren. Sofern der Lizenzgeber vom Lizenznehmer keine anderweitigen Anweisungen erhält, wird der Lizenzgeber in EventMaker gespeicherte Daten

des Lizenznehmers spätestens 1 Jahr und Logdaten spätestens 2 Jahre nach Ende des Vertrages automatisiert löschen.

## **11. Entgelt**

- 11.1 Der Lizenznehmer schuldet für die Bereitstellung von EventMaker durch den Lizenzgeber und für die Nutzung von EventMaker durch den Lizenznehmer das laut der vereinbarten Preisliste des Lizenzgebers in der jeweils gültigen Fassung vereinbarte Entgelt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2 Für etwaige in der Preisliste nicht enthaltene Leistungen vereinbaren die Parteien gesondert das geschuldete Entgelt.
- 11.3 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht anderweitig vereinbart, monatlich im Nachhinein. Bei Service- und Supportleistungen beträgt die kleinste Verrechnungseinheit eine Viertelstunde.
- 11.4 Das Entgelt inkl. einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ist, soweit nicht anders vereinbart, durch den Lizenznehmer binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug auf das auf der Rechnung angegebene oder sonst dem Lizenznehmer bekanntgegebene Bankkonto des Lizenzgebers zu bezahlen.
- 11.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Preise der Preisliste bzw. das vereinbarte Entgelt einmal pro Kalenderjahr anzupassen. Solche Preisanpassungen sind zumindest drei Monate vor deren Inkrafttreten dem Lizenznehmer anzukündigen und berechtigen den Lizenznehmer zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer zumindest vierwöchigen Kündigungsfrist zum Anpassungstermin, sollte er mit der Anpassung nicht einverstanden sein.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1 Keine Partei ist berechtigt, diese Lizenzbedingungen oder ihre Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten, ohne vorab die schriftliche Zustimmung der anderen Partei zu dieser Abtretung einzuholen. Der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen Lizenzbedingungen an ein mit dem Lizenznehmer verbundenes Unternehmen abzutreten, vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer zum Zeitpunkt der Abtretung alle Pflichten, die ihn nach diesen Lizenzbedingungen treffen, erfüllt hat.
- 12.2 Keine Partei ist berechtigt, mit Ansprüchen gegen die andere Partei aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um unstrittige oder gerichtlich festgestellte Ansprüche.
- 12.3 Der Lizenzgeber ist berechtigt, zur Erbringung seiner Pflichten geeignete Subauftragnehmer einzusetzen. Der Lizenzgeber haftet im Rahmen dieses Einsatzes für das Verhalten dieser Subauftragnehmer wie für eigenes Verhalten. Die Bestimmungen der Auftragsverarbeitervereinbarung gemäß Art 28 DSGVO bleiben unberührt.
- 12.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 12.5 Sollte eine der Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder sich eine ergänzungsbedürftige Lücke auftun, so soll davon



die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein. Die Parteien sind in einem solchen Fall dazu verpflichtet, an Stelle der ungültigen, fehlenden oder undurchführbaren Bestimmung eine solche gültige zu vereinbaren, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck dieser Lizenzbedingungen am nächsten kommt.

- 12.6 Diese Lizenzbedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten unter und in Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen oder der Nutzung von EventMaker ist das für Wien, Innere Stadt sachlich zuständige Gericht.